

SITZUNG

Gremium: Gemeinderat
Sitzungstag: 19.05.2026
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Name:	Bemerkungen:
Erster Bürgermeister	
Kurz, Tobias	
Mitglied des Gemeinderates	
Albrecht, Tobias, Dr.	
Doppelhammer, Wolfgang	
Hofer, Wolfgang	
Köck, Günter	
Langlechner, Peter	
Maier, Florian	ab TOP 17 anwesend
Moser, Florian	
Neun, Martin	
Resch, Michael	
Roidner, Franz	
Schwarz, Beate	
Siebzehrübl, Moritz	
Steidele, Brigitte	
Steidele, Josef	
Uttenthaler, Werner	
Wenemoser, Monika	
Wenzl, Günther	

Verwaltung	
Freudenstein, Erwin	
Gottschaller, Lothar	anwesend bis TOP 20
Nöbauer, Florian	anwesend ab TOP 20 bis 27
Prem, Roland	

Es fehlten:

Mitglied des Gemeinderates	
Albrecht, Daniela	entschuldigt
Grahl, Walter	entschuldigt
Lengdöbler, Stefan	entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte fest, dass die Sitzungseinladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht zugestellt wurde, dagegen keine Einwendungen vorliegen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

20. Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bad Füssing an Unternehmen mit privater Rechtsform 2025
21. 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 46 - Würdigung der Anregungen nach frühzeitiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
22. Bebauungsplan "SO Wohnmobilstellplätze Gartenstraße"; Würdigung der Anregungen nach frühzeitiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
23. Bebauungsplan "Gartenwohngebiet" 23. Änderung mit Deckblatt Nr. 24; Würdigung der Anregungen nach öffentlicher Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Satzungsbeschluss
24. Bebauungsplan "Alt Füssing", 22. Änderung mit Deckblatt Nr. 22 (Alte Füssinger Str. 6) -Würdigung der eingegangenen Anregungen
25. Vollzug der StVO und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines Softeis- und Crepeswagen auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Bad Füssing
26. Vollzug der StVO und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines Eisfahrrades auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Bad Füssing
27. Vollzug des Personenstandsgesetzes; Widmung eines neuen Trauungszimmers im großen Kulturhaus
28. Sanierung der Kurparkbeleuchtung und Errichtung einer innovativen Beschallungs- und Beleuchtungsinfrastruktur zur nachhaltigen Steigerung der touristischen Attraktivität des Kurparks

Öffentlicher Teil:

TOP 20	Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bad Füssing an Unternehmen mit privater Rechtsform 2025
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

Der Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bad Füssing an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 94 Abs. 3 GO im Jahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Es ist ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

TOP 21	46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 46 -Würdigung der Anregungen nach frühzeitiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

- a) Zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.02.2026:

Im Schreiben vom 20.02.2026 fordert die Untere Naturschutzbehörde die Aufnahme der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft planzeichnerisch darzustellen.

Nachdem die zitierte Rechtsgrundlage § 5 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Bad Füssing ein Ermessen einräumt, kommt die Gemeinde Bad Füssing der Forderung dieser Festsetzung nicht nach. Im detaillierteren Bebauungsplan, der im Parallelverfahren für die betroffene Fläche aufgestellt wird, sind in den planzeichnerischen Darstellungen die Grünflächen dargestellt.

Auf Grund des Maßstabes von 1:5.000 des gültigen Flächennutzungsplanes wären die geforderten Flächen mit einem 0,6 mm breiten Strich darzustellen. Solch kleinflächige Darstellungen ließen sich nicht von anderen Darstellungen eindeutig unterscheiden, was zu Verwirrungen und Problemen der Verständlichkeit des Flächennutzungsplans führt. Die Planzeichenverordnung selbst fordert in § 1 Abs. 1, dass in Bauleitplänen die Genauigkeit in ausreichendem Grad zu erkennen sei. Dies wäre bei einem Strich mit 0,6 mm Breite deutlich anzuzweifeln.

- b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat Bad Füssing billigt die 46. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 46 i. d. F. vom 01.08.2025. Das Deckblatt ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und bei den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute Stellungnahme einzuholen.

TOP 22	Bebauungsplan "SO Wohnmobilstellplätze Gartenstraße"; Würdigung der Anregungen nach frühzeitiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

- a) Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 05.12.2025:
Vom Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 05.12.2025 wird Kenntnis genommen und das Schreiben dem Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet.
- b) Zum Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.12.2025:
Vom Schreiben der Deutsche Telekom GmbH vom 15.12.2025 wird Kenntnis genommen und das Schreiben dem Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet.
- c) Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 13.01.2026
Vom Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 13.01.2026 wird Kenntnis genommen und festgestellt, dass das erstellte Lärmschutzgutachten (schalltechnischer Bericht vom 24.10.2025) die Belange der Nachbarschaft ausreichend berücksichtigt hat. Dies ist insbesondere den Empfehlungen des Gutachtens vom 24.10.2025 zu entnehmen.
- d) Zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.02.2026:
Vom Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.02.2026 wird Kenntnis genommen.
In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 2 bei „Wiesen/Blühflächen“ ergänzt, dass das Mähgut abtransportiert wird und kein Mulchen vorgenommen wird, sowie die erste Mahd erst nach dem 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres durchzuführen ist, um die Blüte- und Samenreife zu fördern.

Der Antragsteller hat vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes den Nachweis für die Abbuchung des Eingriffs (10.885 Wertpunkte) vom Ökokonto Sparkasse Passau sowohl der Gemeinde Bad Füssing als auch der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- e) Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 07.01.2026:
Vom Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 07.01.2026 wird Kenntnis genommen. Zur Abwasserthematik wird festgestellt, dass in Punkt 3 der Anschluss an die öffentlichen Abwassereinrichtungen vorgesehen ist.
Zu den nicht dargestellten Flächen für die Niederschlagswasserversickerung wird festgestellt, dass sich die versiegelte Fläche auf den Zu- und Abfahrtsbereich beschränkt, wie Punkt 3 „Ausführungsbeschreibung“ zu entnehmen ist. Folglich werden ab der Einfahrtsschranke die Wege zu den Wohnmobilstellplätzen und die Wohnmobilstellplätze selbst in wasserdurchlässiger Weise ausgeführt.
Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird auf die angrenzenden nicht versiegelten Flächen abgeleitet und dort mittels Versickerungsmulden versickert.
- f) Zum Schreiben des ZAW Donau-Wald vom 02.12.2025:
Vom Schreiben des ZAW Donau-Wald vom 02.12.2025 wird Kenntnis genommen und dem Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet, dass die Abfallbehälter an die öffentliche Erschließungsstraße „Gartenstraße“ für die Abholung bereitgestellt werden müssen.
- g) Zum Schreiben der Grundstücksnachbarn vom 08.01.2026:
1) Vom Schreiben der Nachbarn wird Kenntnis genommen und zu Punkt 1 folgendes festgestellt. Die Gartenstraße weist eine Breite von mind. 6,25 m auf und erfüllt somit den Mindestraumbedarf für 2 sich begegnenden LKWs bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Gartenstraße ist auf 30 km/h begrenzt und weist auf Höhe des Freibadeingangs einen geschwindigkeitsmindernden Verschwenk auf. Des Weiteren ist der Gehweg entlang des Freibadbereich mit einem Hochboard versehen. Folglich kann das zusätzliche Verkehrsaufkommen von der Gartenstraße bewältigt werden. Zusätzliche Verkehrsgefährdungen sind bei einer Nutzung gemäß den geltenden Verkehrsregeln durch alle Verkehrsteilnehmer nicht zu befürchten.

- 2) Zu Punkt 2 wird festgestellt, dass das Ausweichen oder die missbräuchliche Nutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 681 nicht im Bauleitplanverfahren abzuhandeln ist. Sofern eine derartige missbräuchliche Nutzung festgestellt wird, können Maßnahmen, wie z. B. Beschilderung Verbot von Wohnmobilen oder eine Höhenbeschränkung, ergriffen werden.
- 3) Zu Punkt 3 wird festgestellt, dass der Wohnmobilstellplatz wie jede andere gewerbliche oder private Anlage zu betrachten ist. Der Betreiber oder Eigentümer hat die geltenden gemeindlichen Satzungen und Verordnungen sowie Landes- und Bundesgesetze einzuhalten. Sofern Übertretungen festgestellt werden, können rechtliche Schritte gegen den Betreiber oder Eigentümer eingeleitet werden. Trotz der automatisierten Schrankenanlage bedarf der Wohnmobilstellplatz einer regelmäßigen Kontrolle und Unterhaltsfürsorge, da die zentralen Abfalleinrichtungen an den Abholungsstandort gebracht werden müssen. Für das sanitäre Abwasser der Wohnmobile steht eine zentrale Entleerungsstation zur Verfügung, die an die kommunale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist. Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist bei korrekter Anwendung nicht erkennbar. In der Begründung wird aufgenommen, dass die Anlage mehrmals täglich durch das Betriebspersonal zu kontrollieren ist. An der Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 681 Gemarkung Safferstetten ist eine Einfriedung mit 1,0 m Höhe festzusetzen, um das Betreten des Nachbargrundstückes zu unterbinden.

Eine derartige Missachtung der Sorgfaltspflicht eines der Betreiber, die zu einer Gewerbeuntersagung führen könnte, ist der Gemeinde nicht bekannt.

- 4 und 5) Zu den Punkten 4 und 5 wird festgestellt, dass das Lärmgutachten vom 24.10.2025 keinen Widerspruch enthält. Auf Grund der Ergebnisse werden Auflagen für die Genehmigung des Wohnmobilstellplatzes empfohlen. In den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans wird der Verweis auf Empfehlungen unter Punkt 6 des Lärmschutzgutachtens vom 24.10.2025 aufgenommen, sodass im Genehmigungsverfahren die Auflagen erteilt werden können. Nachdem nur an einem der vier untersuchten Immissionsorte die zulässigen Immissionswerte überschritten wurden, wären nur für diesen Immissionsort

Schutzmaßnahmen festzusetzen. Die nordöstliche Lärmschutzwand mit 3,0 m Kronenhöhe ist eine zusätzliche von Antragssteller gewünschte Schutzmaßnahme, die mit dem Anlieger abgesprochen wurde. Nachdem die beiden Lärmschutzwände in begrünter Form errichtet werden sollen, kann die Beeinträchtigung des Ortsbildes- und Landschaftsbildes nicht bestätigt werden. Durch die Auflagen wird der Lärm von Motoren, Rangieren und die nächtlichen An- und Abfahrten inklusive der Lichtemissionen auf das Mindeste reduziert.

6) Zu Punkt 6 wird festgestellt, dass in der planzeichnerischen Darstellung der informatorische Hinweis „Parkplatz“ vom Grundstück Fl.Nr. 681 entfernt wird. Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Belange insbesondere ausgehende Immissionen wie z. B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen in den sonstigen Hinweisen ergänzt.

7) Zu Punkt 7 wird festgestellt, dass die Nachfrage nach zentrumsnahen Wohnmobilstellplätzen beim Kur- & Gästeservice der Gemeinde Bad Füssing deutlich gestiegen ist. Dieser Trend lässt sich seit der Corona-Krise immer weiter verstärkt feststellen. Auch der Wohnmobilihhaber nutzen unsere Thermen. Um diese Gästegruppe nicht auszuschließen, ergänzt die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes das Angebot des Kurortes.

Hinsichtlich der Thematik Hundetoilette besteht bereits jetzt die Gefahr, dass das Grundstück für diesen Zweck missbraucht wird. Es wird auf die Betreiber eingewirkt ausreichend Hundetoiletten aufzustellen und zu bestücken.

h) Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat Bad Füssing billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „SO Wohnmobilstellplätze Gartenstraße“ i. d. F. vom 05.11.2025 unter Einarbeitung der v. g. Beschlüsse. Der überarbeitete Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zuzuleiten.

TOP 23	Bebauungsplan "Gartenwohngebiet" 23. Änderung mit Deckblatt Nr. 24; Würdigung der Anregungen nach öffentlicher Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Satzungsbeschluss
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

- a) Zum Schreiben der Deutsche Telekom GmbH vom 15.12.2025:
Vom Schreiben der Deutsche Telekom GmbH vom 15.12.2025 wird Kenntnis genommen und dem Antragsteller zur Kenntnis weitergeleitet.
- b) Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat Bad Füssing beschließt die 23. Änderung des Bebauungsplans „Gartenwohngebiet“ mit Deckblatt Nr. 24 i. d. F. vom 05.11.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird beigelegt.

TOP 24	Bebauungsplan "Alt Füssing", 22. Änderung mit Deckblatt Nr. 22 (Alte Füssinger Str. 6) -Würdigung der eingegangenen Anregungen
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

- a) Zum Schreiben des Landratsamtes Passau, Abteilung Bauleitplanung vom 09.03.2026 und Abteilung Städtebau vom 05.03.2026:

Von den Schreiben vom 09.03.2026 der Abteilung Bauleitplanung und vom Schreiben der Abteilung Städtebau vom 05.03.2026 wurde Kenntnis genommen. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass anlässlich der v. g. Schreiben eine Besprechung am 27.03.2026 im Landratsamt Passau stattgefunden hat, um die Lage zu klären. Hierbei wurde festgehalten, dass im Baugenehmigungsverfahren die Prüfung einer Abweichung hinsichtlich Art. 4 Abs. 2 BayBO für die Errichtung von Gebäuden der Klasse 4 möglich ist. Für die Abweichung spricht die Breite von 4,75 m des privaten Wohnweges. Mit einer Breite von insgesamt 4,75 m können Rettungsfahrzeuge, auch ein Drehleiterfahrzeug, das Baugrundstück anfahren und ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit nachkommen. Aus brandeinsatztaktischer Sicht ist eine Verschlechterung durch die geplante Bebauung im Vergleich zur aktuellen Lage nicht erkennbar. Dies wurde auf Rückfrage der Vertreter des LRA Passaus bei der Brandschutzdienststelle bestätigt. Das Baugrundstück ist über den Wohnweg direkt anfahrbar, da dieser in die Erschließungsstraße „Alte Füssinger Straße“ mündet.

Die Gemeinde ist von jeglichen Regressansprüchen durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Antragsteller freizustellen, sofern die Abweichung nicht erteilt werden kann.

Nachdem keine Gewerbebetriebe durch einen privaten Wohnweg, sondern nur Wohnhäuser erschlossen werden dürfen, sollen Gewerbebetriebe mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ausgeschlossen werden. Als Vorschlag wurde von den Vertretern des LRA Passaus die Änderung von „SO“ in „WR“ (reines Wohngebiet) vorgebracht. Dieser Vorschlag ist in der Planung zu übernehmen.

- b) Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.02.2026:
Vom Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.02.2026 wird Kenntnis genommen.

Auf Grund der großflächigen Unterbauung des Grundstückes mit einer Tiefgarage zur Bereitstellung der erforderlichen Stellplätze ist ein Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung zu erarbeiten und mit dem WWA abzustimmen. Die Ergebnisse dieses Konzeptes sind als Flächen in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

- c) Erneuter Auslegungsbeschluss:
Das Deckblatt ist gemäß den v. g. Beschlüssen abzuändern und gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur erneuten Stellungnahme zuzusenden.

TOP 25	Vollzug der StVO und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines Softeis- und Crepeswagen auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Bad Füssing
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

Der Antrag auf Betrieb eines Softeis- und Crêpes Verkaufswagen auf öffentlichen Flächen und Plätzen der Gemeinde Bad Füssing wird abgelehnt. Aufgrund der vorhandenen Angebote direkt am Kurplatz sowie der umliegenden Cafés ist ein weiteres Angebot derzeit nicht notwendig.

TOP 26	Vollzug der StVO und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines Eisfahrrades auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Bad Füssing
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

Der Antrag auf Betrieb eines Eisfahrrades auf öffentlichen Flächen und Plätzen der Gemeinde Bad Füssing wird abgelehnt. Aufgrund des bestehenden Angebotes ist ein weiterer Verkaufsstand für Speiseeis derzeit nicht notwendig.

TOP 27	Vollzug des Personenstandsgesetzes; Widmung eines neuen Trauungszimmers im großen Kulturhaus
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

Das Ludwig-Thoma-Zimmer im Großen Kulturhaus, Kurhausstr. 2, wird als Trauungsraum für Eheschließungen gewidmet. Die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Passau ist entsprechend zu informieren.

TOP 28	Sanierung der Kurparkbeleuchtung und Errichtung einer innovativen Beschallungs- und Beleuchtungsinfrastruktur zur nachhaltigen Steigerung der touristischen Attraktivität des Kurparks
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung der Variante drei - Erneuerung der Beleuchtung mit dem innovativen, DMX-steuerbaren Lampentyp „ewo eclipse mit Standard Darksky und Glow“ einschließlich der Beschallungsanlage Variante 1 Ecler eMOTUS50D / Variante 2 Ecler ZEN-15 - mit einer Kostenschätzung von brutto 1.044.332,10 € (zuzüglich Planungskosten) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag für touristische Infrastrukturmaßnahmen bei der Regierung von Niederbayern zu stellen. Nach Erteilung des positiven Förderbescheids oder einem vorgezogenen Maßnahmenbeginn wird die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.